



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Schwedischer Aufsatz in puncto Restitutionis;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Julius.

N. I.

1649.
Julius.Dicitur Norimb. d. 4. Oct. 1649.
per Mogunt.

Schwedischer Aufsatz in puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum.

N. I.
Schwedisches
Project, Re-
stitutionem
ex capite A-
mnestiæ &
Gravami-
num betref-
fend.

Erstlich verbleibet es dabey, daß in dem puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum aus dem Instrumento Pacis und nach desselben gesetzter Norma universali Terminorum a quo, Regulis item tam generalibus quam specialibus, unpartheyisch, ohnauffhältlich und ohne Ansehen der Personnen, Religionen oder Jurium Petitorii, oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Nahmen haben mögen, vornehmlich nach dem blossen Facto Possessionis, Usus, Observantiæ & Exercitii die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu sondersamster Wichtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche entweder in Instrumento Pacis specialiter und mit Nahmen ausgedruckt, oder doch unter den Regulis generalibus ohnvereinlich begriffen, sonderlich was in der Nähe und Kürze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist, als nemlich die in beyliegender Designation Lit. A.

NB.

Weil der Punctus Assurationis, wie solches die Herrsch. Königl. Schwedischen begehret, noch nicht richtig, sondern auf weitem Vergleich der Designation ausgesteller, haben sie sich erkläret, daß sie auch auf den terminum Evacuationis Terminum sich nicht können binden lassen, sondern etliches in secundo Terminum wollen exequire haben.

specificirte, noch vor dem andern und dritten Terminum Exauktionis & Evacuationis erdreret, und exequiret; in Entstehung dessen, denen Restituendis, noch vor Ausgang des letzten Terminum Exauktionis & Evacuationis erlaubt seyn solle, auff weitere Opposition der Restituenten, und wann dieselbe durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewegen, mit und neben denselben durch eigene Mittel, oder mit Hülffe der nächst an Hand habenden Kayserlichen, Königlich-

Schwedischen, oder anderer Waffen, und also manu Militari sich zu restituiren und einzusetzen, welche, wiewohl militairische, doch rechtmäßige Execution und Restitution dann keinesweges für eine Contravention des jüngst zu Ohnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden, und noch dazu die widerseitlichen Restituentes allen daraus stessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die übrigen aber, weil propter multitudinem atque diversitatem Casuum, difficultatem Probationum & distantiam Locorum alles in so kurzen Termin nicht möchte können expediret werden, von dato dieses Schlusses an innerhalb nächstfolgender 3. Monathen ebenfalls zur Wichtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt ohne Vorbehalt, Limitation oder Remission ad Petitorium vollzogen werden solle, daß keiner, der ex- oder implicate darunter begriffen, sich alsdann zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicthen und darinne in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter unaussbleibender und ohne Ansehen der Personnen vornehmender Straffen.

Damit nun dieses alles desto gewisser vollzogen, und um so viel mehr beschleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Gesandten gewisse Deputati, in gleicher Anzahl von beyden Religionen, zu solcher Erdreret- und Richtigmachung des Puncti Amnestiæ & Gravaminum verordnet und Bevollmächtiget werden, welche dieselbe unter Handen nehmen, auch so lange, ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Oberen, heysammen hier bleiben, und actu continuo darinne fleißig und eysrig progrediren wollen und sollen, biß die hier eingegebenen Gravamina durchgangen, das Liquidum denen Crayß-ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum sive Informationis sive Probationis, item absentiam unius vel utrius-

H h 2

que

1649. que partis dieses Orts nicht beschehen kan, denen Crayß-ausschreibenden Fürsten mit
 Julius, Einschließung einkommener Klagden oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit nach deren Befindung zur würcklichen Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, mdge überschicket werden. Und soll hierunter weder von der Römischen Kayserlichen Majestät noch jemand andern denen Crayß-ausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, viel weniger was bereits nach Inhalt des Friedens Schlußes, Kayserlicher Edicten und dieses Reccessus exequiret und restituiert, oder hiernächst noch weiter solcher Gestalt exequiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet werden; sondern vielmehr dabey geschickt und was auf ein oder andere Weise seithero darwider vorgegangen, wie auch alle ein- und andern Orts darwider eingewandte oder noch einwendende in ipso Instrumento Pacis bereits verworfene und pro nullis declarirte Procestrationes und Reservationes via vel Juris vel Facti, nicht weniger alle wieder den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie sie Nahmen haben mdgen, hiemit cassiret und abgethan und in vorigen Stand gesetzt seyn; Alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einverleibten Straffen,

1649.
Julius

N. II.

Specificatio Casuum Restitutionis, wie solche von dem Reichs-Directorio denen Evangelischen Ständen communiciret worden.

Ante primum Exauhorationis Terminum.

N. II.
Casus Resti-
tutionis ante
Terminos
Exauhorati-
onis.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, in allen Casibus.
 Brandenburg-Anspach contra Würzburg.
 Idem contra Eichstede.
 Idem contra Graffen zu Schwarzenburg.
 Edwensstein contra Edwensstein-Wertheim.
 Weissenburg contra Land-Commendeurn zu Ellingen.
 Nürnberg contra Post-Amt.

Ante secundum Terminum.

Chur-Pfalz.
 Ober-Pfalz contra Chur-Bayern; und zugleich mit
 Brandenburg-Culmbach.
 Fremdbder Herrschafft Untertanen.
 Exulanten.
 Otto Levin; alles in der Ober-Pfalz.
 Pfalz-Sulzbach) beyde contra Chur-Bayern.
 Nürnberg)
 Anspach)
 Pfalz-Sulzbach)
 Hilpoltstein, Heideck) alles contra Pfalz-Neuburg,
 und Allerberg)
 Nürnberg.)
 Edwensstein contra Würzburg.
 Baaden-Durlach contra Chur-Bayern.
 Idem contra Dominicaner und Franciscaner zu Pforrheimb.
 Pfalz-Graff Leopold Ludewig zu Weiden contra Chur-Trier.

Augsburg